

Ad 87.061

**Motion des Nationalrates
(Kommission)**
Zentrale Phono- und Videothek
**Motion du Conseil national
(Commission)**
Phonothèque et vidéothèque centrales

Wortlaut der Motion vom 5. Oktober 1989

Aufgrund des Radio- und Fernsehgesetzes, Artikel 65, kann der Bundesrat vorschreiben, dass Aufzeichnungen wertvoller Sendungen einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden müssen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von kulturellen und politischen Eigenproduktionen im Radio- und Fernsehbereich bildet die Sicherstellung dieser Ton- und Bilddokumente eine wichtige Aufgabe. Es geht dabei vor allem um Eigenproduktionen von nationaler und sprachregionaler Bedeutung, die zentral archiviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Die Archivierung bedeutsamer Dokumente mit lokaler und regionaler Auswirkung gehört in den kommunalen und kantonalen Aufgabenbereich. Angesichts der nationalen Aufgabe, schweizerisches Kulturgut sicherzustellen, wird der Bundesrat beauftragt, Lösungen im Rahmen bestehender oder neuer Institute für eine zentrale Phono- und Videothek zu suchen

Texte de la motion du 5 octobre 1989

Selon l'article 65 du projet de loi sur la radio et la télévision, le Conseil fédéral peut prescrire que les enregistrements d'émissions de valeur seront remis gratuitement à une institution nationale d'archivage. Vu l'importance croissante de productions culturelles et politiques propres dans le domaine de la radio et de la télévision, la conservation de ces supports son et image représente une tâche importante. Il s'agit principalement de productions propres d'importance nationale ou de la région linguistique qui doivent être archivées de manière centralisée et être rendues accessibles au public.

L'archivage d'émissions de portée locale ou régionale appartient au domaine de compétence des communes et des cantons. Eu égard à la tâche de maintenir le patrimoine culturel suisse, le Conseil fédéral est chargé de chercher des solutions, dans le cadre d'institutions existantes ou à créer, pour une phonothèque et vidéothèque centrales.

Antrag der Kommission
Ueberweisung als Postulat
Proposition de la commission
Adopter sous forme de postulat

Angenommen – Adopté

89.262

Petition Radio- und Fernsehgesetz. Schweizerisches Komitee für freie Meinungsbildung in Radio und Fernsehen
Pétition du Comité pour la libre formation de l'opinion à la radio et à la télévision

Herr **Cavelti** unterbreitet im Namen der Kommission für die Vorberatung des Radio- und Fernsehgesetzes den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Das Schweizerische Komitee für freie Meinungsbildung in Radio und Fernsehen, Wettingen, hat am 6. Dezember 1988 eine Petition mit 4576 Unterschriften eingereicht. Die Petitionäre «verurteilen die zunehmende, tendenziöse Meinungsmache unserer Monopolmedien Radio und Fernsehen. Sie fordern, dass im neuen Mediengesetz für SRG-unabhängige Veranstalter die Möglichkeit geschaffen wird, Informationssendungen über Radio und Fernsehen zu verbreiten. Die nach Verfassung garantierte Pressefreiheit muss sinngemäß auch bei Monopolmedien gewährleistet sein. Eine wirklich unabhängige Kontroll- und Bescherdeinstanz, die in der Lage ist, den Konzessionsbestimmungen strikte Nachachtung zu verschaffen, muss im neuen Mediengesetz verankert werden.

Die Unterzeichneten erwarten, dass unsere Volksvertreter in Bern alles daran setzen, diese Zielsetzung zu erfüllen.»

2. Die Prüfung dieser Petition wurde, gemäss Artikel 37 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Ständerates, der Kommission für die Vorberatung des Geschäftes 87.061 Radio und Fernsehen. Bundesgesetz, zugeteilt.

3. Es ist nicht die Aufgabe der Kommission, die von der SRG ausgestrahlten Programme zu beurteilen; sie kann deshalb auch nicht zu den Begehren der Petitionäre Stellung nehmen. Die Kommission weist jedoch auf ihre Anträge hin, wonach der Bundesrat andere Veranstalter ermächtigen kann, Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit der SRG, lokalen und regionalen Veranstaltern zu gestalten und anzubieten. Der Entwurf des neuen Radio- und Fernsehgesetzes ermöglicht somit eine gewisse Diversifikation in der Verbreitung von Fernsehprogrammen, wie sie schon für die Lokalradios besteht.

Die Kommission schlägt zudem ein neues Modell zur Regelung der Programmaufsicht vor. Danach werden Programmbeanstandungen in erster Instanz durch Ombudsstellen behandelt, die jeder Veranstalter einzurichten hat. Durch die Einführung des Instrumentes der Beanstandung und durch die Einrichtung von Ombudsstellen wird eine bürgerfreundlichere, weil weniger verrechtlichte Beschwerdeform geschaffen. Der Aspekt der Vermittlung soll im Rahmen der Programmaufsicht aufgewertet werden; dies ohne die eigentliche Rechtskontrolle durch die unabhängige Beschwerdeinstanz zu schwächen. Wenn das Verfahren vor der Ombudsstelle zu keinem befriedigenden Ergebnis führt, bleibt weiterhin die förmliche Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz (Ubi) möglich. Die Ubi erhält zusätzliche verfahrensrechtliche Kompetenzen. Sie kann den Beschwerdeführer, den Veranstalter, seine Mitarbeiter sowie Dritte vorladen, anhören und zur Herausgabe von Akten verpflichten. Stellt die Ubi eine Rechtsverletzung fest, so hat der Veranstalter Vorkehren zu treffen, um die Rechtsverletzung zu beheben und in Zukunft gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen zu vermeiden. Unterlässt er dies, so kann die Ubi dem Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, einzuschränken, zu suspendieren oder zu widerrufen. Auf Antrag der Ubi kann ferner mit bis zu 50 000 Franken Busse bestraft werden, wer wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorchriften verletzt.

M. **Cavelti** présente au nom de la commission chargée d'examiner le projet de loi sur la radio et la télévision le rapport